A 69158
Städtische Sammlungen
A 69158
43/1
I.N. 103.226

Zum Dienstgebrauche.

M.-A. 7—V 566/21.

Jugendamt der Stadt Wien.

(Abteilung 7 des Wiener Magistrates.)

Aufgaben und Organisation der Wiener städtischen Jugendfürsorge.

I. Aufgaben des Wiener städtischen Jugendamtes.

Die Fürsorgetätigkeit des Wiener städtischen Jugendamtes umfaßt im selbständigen Wirkungsbereiche die Gesundheits-, Erziehungs-, Rechts- und Unterhaltsfürsorge für die gefährdete Jugend, im übertragenen Wirkungsbereiche die den politischen Behörden nach dem Ziehkinderaufsichtsgesetze, dem Gesetze über die Kinderarbeit und dem Gesetze über die Bundeszuschüsse zu den Bezügen des privaten Fürsorgepersonales zugewiesenen Aufgaben.

Die Gesundheits- und Erziehungsfürsorge erstreckt sich a) auf alle der städtischen Vormundschaft unterstehenden Kinder und b) auf alle übrigen gefährdeten ehelichen oder unehelichen Kinder, insbesondere auf 1. alle von der öffentlichen Armenpflege unterstützten Kinder, 2. hilfsbedürftige, die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen besuchenden Kinder (Schulfürsorge) und 3. jene Kinder, die durch Beschluß eines Wiener Gerichtes der Erziehungsaufsicht des städtischen Jugendamtes unterstellt werden. Das städtische Jugendamt gehört auch zu den ständigen Mitarbeitern der Wiener Jugendgerichtshilfe.

Die Rechtsfürsorge umfaßt a) die Rechtsberatung der schwangeren unehelichen Mütter, gegebenenfalls die Geltendmachung der ihnen gegen den Kindesvater zustehenden Ansprüche vor der Geburt des Kindes und b) die rechtliche Vertretung aller der städtischen Vormundschaft teilhaftigen Kinder einschließlich der Verwaltung eines bescheidenen Vermögens derselben. Der städtischen Vormundschaft unterstehen ausnahmslos mindestens*)

---

*) Anmerkung: Von früher geborenen Kindern wurden durch die städtische Vormundschaft erfaßt:

1. beim B.-J.-A. I für die Bezirke I, VII, VIII, IX die seit 1. Juli 1919 geborenen außerehelichen Kinder (jetzt B.-J.-A. VIII);
2. beim B.-J.-A. II für den Bezirk II die seit 1. Dezember 1919 geborenen außerehelichen Kinder;
3. beim B.-J.-A. III für die Bezirke III und XI die seit 1. Jänner 1919 geborenen außerehelichen Kinder,
4. beim B.-J.-A. X für den Bezirk X die seit 1. April 1919 geborenen außerehelichen Kinder,

alle nach dem 1. Jänner 1921 geborenen unehelichen Kinder, für die ein Wiener Bezirksgericht als Vormundschaftsgericht zuständig ist und die keinen gesetzlichen Vertreter haben. In dringenden und wichtigen Fällen wird die Vormundschaft auch beim Fehlen der vorgenannten Voraussetzungen übernommen (sogenannte freiwillige Vormundschaft).

Die Unterhaltsfürsorge vermittelt die Gewährung von Geld- und Sachbeihilfen in Fällen, in denen nicht eine armenrechtliche Bedürftigkeit im Sinne des Heimatgesetzes vorliegt, und die Mitwirkung bei der Armenkinderpflege der Stadt Wien (Gutachten über die beim Fürsorgeinstitut des Wohnortes gestellten Ansuchen um eine dauernde Armenunterstützung für ein Kind).

Das städtische Jugendamt leistet anderen mit der Jugendfürsorge beschäftigten Stellen in individuellen Fürsorgeangelegenheiten, insbesondere bei der Durchführung von Erhebungen, Vornahme von Prozeß- und Exekutionshandlungen im Vollmachtsnamen der gesetzlichen Vertreter der Kinder jede tunliche Unterstützung (Amtshilfe).

Oberster Leitgedanke bei der Tätigkeit des städtischen Jugendamtes ist die tunlichste Erhaltung und Förderung der guten, Bewahrung der gefährdeten, Ergänzung der unvollständigen und Ersatz der fehlenden Familie des Kindes durch rascheste Hilfe und in innigem Zusammenarbeiten mit der sonstigen öffentlichen und privaten Jugendfürsorge.

II. Organisation des städtischen Jugendamtes.

A. Eingliederung in das zentrale Wohlfahrtsamt.

Das städtische Jugendamt bildet zusammen mit den Magistratsabteilungen 8 bis 12 (Armenpflege, Heil- und Pflegeanstalten, Stiftungen, Notstandsfürsorge und Gesundheitsamt) unter der Oberleitung des amtsführenden Stadtrates der Geschäftsgruppe III das „zentrale Wohlfahrtsamt" zur Herstellung einer innigen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Wohlfahrtsabteilungen des Magistrates.

B. Die Hauptstelle (Magistratsabteilung 7).

Der Hauptstelle des Jugendamtes obliegen die organisatorischen, grundsätzlichen und sonst zweckmäßig zentral zu behandelnden Fragen der gesamten jugendamtlichen Tätigkeit, die Personalsachen und die Dienstaufsicht über die zum Jugendamte gehörenden Amtsstellen und Fürsorgeinrichtungen.

---

5. beim B.-J.-A. XII für den Bezirk XII die seit 1. Jänner 1919 geborenen außerehelichen Kinder,

6. beim B.-J.-A. XV für die Bezirke XIII, XV die seit 1. Jänner 1919 geborenen außerehelichen Kinder,

für den Bezirk XIV die seit 1. Jänner 1914 geborenen außerehelichen Kinder,

7. beim B.-J.-A. XVI für den Bezirk XVI die seit 1. Jänner 1913 geborenen außerehelichen Kinder,

8. beim B.-J.-A. XX für den Bezirk XX die seit 1. Juli 1919 geborenen außerehelichen Kinder.